

Amts- und Intelligenzblatt

Oberamts-Bezirk Waiblingen.

Nro. 52.

Samstag den 2 Juli

1859.

Ämtliche Bekanntmachungen.

Waiblingen

Die gemeinschaftlichen Ämter, die Eltern und Pfleger von 14 bis 18 jährigen jungen Leuten, die in Stuttgart in Arbeit stehen, und für welche zweckmäßige Schlafstätten daselbst gesucht werden, werden darauf aufmerksam gemacht, daß reinliche, gesunde und bequeme Schlafstellen gegen drei Kreuzer täglich in der Färberstraße No. 2 im Hintergebäude zu finden sind. Speisen und Getränke werden nicht verabreicht, aber den Winter über genießen die jungen Leute den Vortheil, daß sie sich Abends in einem geheizten und erleuchteten Zimmer aufhalten und lesen, schreiben oder sonst auf eine nützliche Weise sich beschäftigen können. Auf Ordnung und gesittetes Betragen wird gehalten. Die Anstalt ist durch christlich gesinnte Männer ins Leben gerufen worden u. steht unter der Aufsicht eines Hausvaters, Hermann, bei dem man sich auch anmelden muß.

28. Juni 1859.

Das gemeinschaftliche Oberamt
Haberlen. Bährer.

Waiblingen (Aushebung betreffend) Die Grenze des Contingents für die dießjährige Aushebung schließt sich mit der Loosnummer
Einhundert fünfzig und zwei.

Die Inhaber der höheren Nummern sind von der Einreihung in das aktive Heer entbunden und treten in das Verhältniß der Landwehrpflicht über.

Den 29 Juni 1859.

R. Oberamt.
Haberlen.

Aufforderung des Steuer-Collegiums zu Fatirung des Capital-, Renten-, Dienst- und Berufs-Einkommens auf den 1. Juli 1859 Behufs der Besteuerung pro 1859/60.

In Gemäßheit des Art. 7 des Gesetzes vom 19. September 1852 (Reg.-Bl. S. 236) wird Behufs der Fatirung des der Besteuerung unterliegenden Capital-, Renten-, Dienst- und Berufs-Einkommens auf den 1. Juli 1859. nachstehende Aufforderung erlassen: 1. Die in Art. 2 des Gesetzes vom 19. Sept. 1852 bezeichneten Steuerpflichtigen oder deren gesetzliche Stellvertreter - für die im Ausland sich aufhaltenden die aufzustellenden Bevollmächtigten - werden hie mit aufgefordert, nach Maßgabe des gedachten Gesetzes und der Instruktion zu Vollziehung desselben vom 10. Juni 1853 (Reg.-Bl. S. 171 ff.) an die nach §. 12 der Instruktion zusammengesetzte Directsteuer-Commission spätestens bis zum 1. Aug. 1859 oder wenn die Directsteuer-Commission einen kürzeren Termin anzuuberäumen für angemessen erachten sollte, inner halb dieser Frist eine Erklärung abzugeben, a) ob sie sich am 1. Juli 1859 im Besitze steuerbarer Capitalien und Renten (Ziff. II. 1 hienach) befunden haben und wie hoch sich nach dem Bestande von diesem Tage, welche für die Entrichtung der Steuer auf das ganze Etatsjahr 1859/60 entscheidet, der Jahresertrag belauft; b) wie hoch sich ihr Dienst- und Berufseinkommen sowohl in festen, als in veränderlichen Beträgen (s. hienach Ziff. II. 2) belauft. Das feste ständige Einkommen ist nach dem

Stande am 1. Juli 1859, das veränderliche, wechselnde, nach dem Ergebnisse des Etatsjahres 1. Juli 1858/59 anzugeben. c) was sie sonst zu Erläuterung ihrer Fassung beizufügen für nothwendig halten. II. Nach Art. 1 des Gesetzes unterliegt der Besteuerung: 1) Das Einkommen aus Capitalien und Renten, und zwar: a) der Ertrag aus verzinslichen, im In- oder Auslande (vergl. jedoch Ges. Art. 3. A. i) angelegten eigenthümlichen oder nutzniehlichen Capitalien (verzinslichen Darlehen, Schuldbriefen, Staats- oder anderen Obligationen, Lotterietanlohnloosen), verzinslichen und unverzinslichen Forderungsbriefen; b) Renten, als Leibgedinge, Leibrenten, Zeitrenten und vererbliche Renten jeder Art (mit Ausnahme der vom Grundertrag abgezogenen nach § 22 Satz 1 des Catastergesetzes vom 15. Juli 1821 der Gefälligsteuer unterliegenden Grundgefälle und der diesen gleich zu achtenden reichs-schlusmäßigen Renten), übrigens ohne Unterschied, ob die Renten auf Grundeigenthum oder bestimmte Gefälle fundirt sind oder nicht, ob sie von der Staatskasse, von Körperschaften oder Privaten gereicht werden, aus dem In- oder Auslande fließen (vergl. jedoch Ges. Art. 3. A. i.), so wie die Entschädigungen, welche an frühere Berechtigte für verlorenen Umgeldsbezug oder genossene Umgeldsfreiheit, für aufgehobene Kammersteuern oder aus sonstigen Titeln gereicht werden, die von adeligen Outbe. & ru an Mitglieder ihrer Familien zu errichtenden Apanagen, Wittume, Alimente; ebenso Präbenden und Ordenspensionen; ingleichen Renten oder Dividenden aus auf Gewinn berechneten Actienunternehmungen, soweit das betreffende Unternehmen nicht der württembergischen Gewerbesteuer unterliegt. 2) Das Dienst- und Berufseinkommen jeder Art, welches im Lande erworben wird, insbesondere a) aller im Staats-, Hof-, Kirchen-, Schul-, Körperschafts-, Gemeinde- und Stiftungsdienst activ angestellten oder verwendeten Personen, der Militärpersonen, der ausübenden Aerzte, Rechtsanwälte, immatriculirten Notare, Commissionäre, Messer (Senale), Architekten, Feldmesser, Künstler, Literaten, der Herausgeber von Zeitschriften, der gutherrlichen Verwalter und Diener, der Pfleger und Vermögensverwalter aller Art, der Verwalter, Geschäftsführer und Diener von Privatvereinen, der bei öffentlichen Stellen, bei gewerblichen Unternehmungen, sowie für Privatdienste aller Art verwendeten männlichen und weiblichen Gehilfen und Diener; b) die Quiscentgehalte der Civil- und Militärstaatsdiener, sowie die Pensionen oder Ruhegehälter, die Invaliden-, Medaillen-, Gnaden-Gehälter und Unterstützungen, welche einer der zu lit. a aufgeführten Personen nach dem Ausritt aus dem activen Dienstverhältnisse in Beziehung auf ihre frühere Dienstleistung oder aus gleichem Grunde deren Wittwen und Waisen von dem Staate, aus einer anderen öffentlichen Kasse oder von einem Privaten gereicht werden, überhaupt Alle, welche aus persönlichen Leistungen einen der Gewerbesteuer nicht unterworfenen Erwerb ziehen. Unständige Gratualien und Geschenke gehören nicht hieher. Wenn Zinse oder Renten als Theil eines Dienst- oder ähnlichen Einkommens bezogen werden, so unterliegen sie der Besteuerung als Dienst- und Berufseinkommen unter Ziff. 2. III. Die nach Ziff. 1 oben abzugebenden Erklärungen (Fassungen) 1) über das Capital- und Renten-Einkommen können entweder mündlich in das von der Ortssteuercommission zu führende Aufnahmeprotokoll, oder schriftlich nach der in §. 17, Ziff. 1 der oben erwähnten Instruction gegebenen näheren Bestimmung abgegeben werden. Dagegen sind 2) die Fassungen über das Dienst- und Berufseinkommen in der Regel schriftlich nach dem vorgeschriebenen Formular zu übergeben; sie können aber in den in §. 17, Ziff. 2 der gedachten Instruction bestimmten Fällen auch mündlich in das Aufnahmeprotokoll abgegeben werden. IV. Von der Fassungspflicht befreit sind bezüglich des oben Ziff. II. 1. bezeichneten Capital und Renten-Einkommens die im Gesetz Art. 3. A. a. b. g. genannten Anstalten, die im Gesetz Art. 3. A. e. erwähnte Allgemeine Sparkasse in Stuttgart und diejenigen, welche in diese Sparkasse Ersparniseinlagen gemacht haben, hinsichtlich der denselben aus diesen Einlagen zufließenden Zinse; ferner die in Art. 3. A. f. genannte Kasse des Wohlthätigkeitsvereins, sowie bezüglich der Dienst- und Berufseinkommenssteuer diejenigen Personen, welche nach Gesetz Art. 3. B. a. und b. von dieser Steuer frei bleiben. Uebrigens muß auf etwaiges Ansordern der Ortssteuercommission gleichwohl die in §. 14, Abs. 2 der mehr erwähnten Instruction vorgeschriebene Anzeige abgegeben werden. V. Wenn weitere (s. Ziff. IV. oben) im Gesetz Art. 3. A. e. f. genannte Anstalten oder wenn Institute der in Gesetz Art. 3. A. c. d. k. bezeichneten Art Steuerbefreiung anzuwenden, desgleichen wenn auf Grund der Bestimmungen in Gesetz Art. 3. A. h. i. ein solcher Anspruch erhoben werden will, so sind diese mit vollständigen Nachweisen zu begründenden Ansprüchen durch die Ortssteuercommission beim Kameralamt anzubringen. Die den Mitgliedern des Kapitalsteuervereins in Stuttgart bisher eingeräumte Steuerfreiheit für ihre Einlagen in diesen Verein findet nach einer Verfügung des K. Finanzministeriums vom 2. April 1859 nicht mehr statt. Die Mitglieder dieses Vereins werden daher aufgefordert, die Zinse aus diesen Einlagen gleich ihren übrigen Kapitalzinsen zu zahlen. VI. Wer die Faturung seines Einkommens gänzlich unterläßt, oder solches theilweise verschweigt, wird nach Art. 11 des Gesetzes und §. 16 der

Instruktion mit Strafe belegt. VII. In Gemäßheit des §. 13 der Instruktion vom 10. Juni 1853 ist gegenwärtige Aufforderung durch die Kameralämter in den Bezirksintelligenzblättern weiter zu verbreiten; zugleich ist solche durch die Ortssteuerkommissionen in der ortsüblichen Weise öffentlich bekannt zu machen und mit der etwa geeignet scheinenden Belehrung am Rathhaus oder an einem sonst hierzu geeigneten Orte öffentlich anzuschlagen. Auch hat die Ortssteuerkommission in ihrer Bekanntmachung zu bestimmen, zu welcher Zeit und in welchem Lokale die Erklärungen (Fasstionen) an die Kommission abgegeben werden müssen.

Stuttgart, den 21. Juni 1859.

Siegel.

Vorstehende Aufforderung wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Die den Ortssteuerkommissionen bekannten Mitglieder des mit der Lebensversicherungs- und Ersparnißbank in Stuttgart verbundenen Capitalistenvereins, welche nach oben Ziff. V. die Zinse aus ihren Einlagen in denselben vom 1. Juli 1859. an zu versteuern haben, sind speciell zu deren Fassung aufzufordern.

Waiblingen, den 1. Juli 1859.

K. Kameralamt
Kü m e l t n.

Waiblingen. (Beiträge für den Gustaf-Adolf-Verein im Januar—Juni 1859.)

Von Waiblingen: Dekan Bühner 3 fl., Dekan v. Werner 1 fl. 24., Oberamtsrichter Lamparter 1 fl., Frau v. Baldinger 2 fl. 42 kr., Frau Hofr. Weiser 2 fl. 42 kr., Helfer Binder 1 fl., Jm. Banz, G. Rath. 4 fl., Stadtpfleger G. J. Kauffmann 1 fl., Kastenpf. Pfander 1 fl., Präc. Jäck 1 fl., Reallehrer Mübter 1 fl., Dr. Wagner 1 fl., Pf. G. R. Saylor 1 fl., Pf. G. R. J. Pfeiderer 1 fl., G. Pfeiderer 1 fl., Pf. G. Rath. Herzog 1 fl., R. R. durch Helfer Binder 24 kr. Von Winnenden: D. Med. Rath v. Zeller 3 fl., Stadtpf. Wirth 1 fl., D. Helfer Lechler 1 fl., Helfer Leopod 1 fl., Helfer Baur a. D. 1 fl., Dr. Wunderlich 1 fl., Wundarzt Mad 30 kr., R. R. durch Helfer Leopold 24 kr. — Die Geistlichen: Pfr. Wurm v. Buoch 2 fl., Gängler v. Beinlein 1 fl., Trifler v. Neckarrens 1 fl., Dinkelacker v. Schwaibheim 1 fl., Würster v. Hochberg 1 fl., Schaufler v. Strümpfelbach 1 fl., Jäger v. Enderbach 1 fl., Wagner v. Korb 1 fl., Heuß v. Doppelsbohm 1 fl., Kriech v. Hegnach 1 fl., Heigelin v. Neustadt 1 fl., Braun v. Großheppach 1 fl., Pf. A. W. Reichmann v. Herdimannsweller 43 kr. Zusammen: 47 fl. 54 kr. Herzlichen Dank für diese Gaben!

Waiblingen.

(Steuer-Abrechnung.)

Am nächsten Mittwoch und die folgenden Tage wird die Steuer-Abrechnung auf dem Rathhaus vorgenommen; die Steuerpflichtigen werden aufgefordert, pünktlich zu erscheinen und ihre Schuldforderungen abzutragen.

Den 31. Juni 1859 Stadtpflege.

Waiblingen. Diejenigen, die an die Stadt- oder an die Kastenpflege pr. 1858—59. Forderungen zu machen haben, werden aufgefordert, binnen 3 Tagen ihre Zettel einzureichen.

Den 30. Juni 1859.

Stadtschultheißenamt.

Waiblingen.

Nächsten Montag und Dienstag findet die Hunde-Aufnahme auf dem Rathhaus statt. An die Hundebesitzer ergeht die Aufforderung ihre Hunde an diesen Tagen spätestens aber bis 15. Juli dem Orts-Recrifer anzuzeigen.

Den 28. Juni 1859

Stadtschultheißenamt

Forstamt Borch.

Revier Welzheim.

Holz-Aufftreichs-Verkauf in Staatswaldungen.

An nachbenannten Tagen und Orten werden öffentlich versteigert:

I. Am Dienstag den 5. Juli d. J.

(Zusammenkunft bei der Waldschützen-

wohnung zu Ebni früh 9 Uhr): Schlag-

holz im Schweizergebren und Schald-

holz im Thonholz, Forst, Rothemahdt,

Salbengehren, Lerchenholzle: Tan-

nenen-Sägholz: 16—32' Länge,

13—16' Durchmesser, 3 Stämme;

Spälter 5 Klafter; Scheiter 20 $\frac{1}{2}$

Klafter; Prügel 8 $\frac{1}{2}$ Klafter; Rinde

29 $\frac{1}{2}$ Klafter; Anbruchholz 42 Klafter.

II. Am Mittwoch den 6. Juli d. J.

(Zusammenkunft früh 9 Uhr in der

Saatschule in den Mübländern): Schaid-

holz im Thann, Mübländer, Buch,

Müllers-Schild, Aspen-, Schwarzen-

Kohlgehren, Haidenhau, Fallende

Holz, Hagerwald: Lannen-Sägholz; 16-64' Länge, 13-24" Durchm., 11 Stämme; Stangen, 25-30' Länge, 50 Stück; Scheiter 8 1/4 Klafter; Prügel 27 1/2 Klafter Rinde 1/4 Klafter; Unbruchholz 12 1/2 Klafter; Buchen: Scheiter 1 Klafter; Prügel 8 1/2 Klafter; Aspen: Prügel 1/2 Klafter; Buchen: Welken 25 Stück.

Borch, den 19. Juni 1859

Königl. Forstamt.

Dietlen.

Forstamt Schorndorf.

Revier Hohengehren.

Holz-Verkauf.

1) Montag und Dienstag

den 4. und 5. Juli d. J.

im Staatswald Afsang 6025 Wellen von schälchenem und Abfallreisach.

Hierauf im Schlag Bestlensshau bei Manolzweiler, 1 Esche mit 142, 16'.

1. Birke mit 31, 96'. 1 Fichte mit 41 56'. 4 Forchen mit 65 26'. 19 Lärchen mit 705, 16'. 14 1/2 Klafter eichen, buchen birken und tannen Scheiter und Prügelholz und 10,600 Reisachwellen. Zusammenkunft je Morgens 8 1/2 Uhr auf dem s. g. Goldboden, Straße von Hohengehren nach Manolzweiler. Das Stammholz wird am zweiten Verkaufstage ausgeben.

2) Mittwoch den 6. Juli im Staatswald Weiher bei Wenterbach 8950. Reisachwellen mit schälchenen Prügeln. Zusammenkunft Morgens 8 Uhr im Schlag beim eingewachten Wald.

3) Donnerstag den 7. Juli im Staatswald Martinshalde 1., bei Hohengehren gelegen: 12125 Reisachwellen. Zusammenkunft Morgens 8 1/2 Uhr im Schlag bei No. 1-4, Freitag u. Samstag den 8. u. 9. Juli d. J. im Staatswald Hörnle bei Baltmersweiler gelegen: 8' Kst. eichen Schälholz, 13375. Reisachwellen mit schälchenen Prügeln. Zusammenkunft je Morgens 8 1/2 Uhr im Schlag.

Schorndorf den 25. Juli 1859.

K. Forstamt

Plieningen

Waiblingen.

Eine Partbie Backsteinkäs verkauft das Pfund zu 8 fr.

Gottlob Billinger.

Waiblingen.

Eine Gaß die zwei Häfen voll Milch gibt hat zu verkaufen bei wem sagt die Redaktion.

Waiblingen

60 fl. Pflegschaftsgeld zum Ausleihen parat Gottlieb Herb.

Waiblingen.

Nächsten Donnerstag den 9. Juli, gibt es frischen schwarzen und weißen Kalk a 54 fr. per Scheffel bei Ernst Bihl u. Comp.

Winnenden.

Naturalien-Preise den 30. Juni 1859.

Fruchtgattungen.	höchst.	mittl.	niedr.
Durchschnitts-Preis	fl. fr.	fl. fr.	— —
Dinkel, p. Schffl.	6 42	5 34	5 10
Dinkel, neuen	— —	— —	— —
Haber,	8 21	7 49	7 6
Waizen,	11 44	11 12	10 8
Kernen	— —	— —	— —
Gerste, alt	8 48	8 32	8
Gerste, neue	6 8	5 52	— —
Roggen,	8 48	8 32	8
Mischung 1 Simri	1 6	1 4	1 —
Einforn	— —	— —	— —
Welschkorn	1 8	1 4	1
Ackerbohnen	2	1 52	1 48
Wicken	1 48	1 36	1 28

Winnenden. Brod-Taxe.

8 Pfund gutes Kernebrod . . . 22 fr.
8 " " schwarzes Brod . . . 20 fr.
Der " Kreuzerwecken muß wägen 7 1/2 Loth

Waiblingen Brod-Taxe.

8 Pfund gutes Kernebrod . . . 22 fr.
8 " " schwarzes Brod . . . 20 fr.
Der " Kreuzerwecken muß wägen 7 1/2 Loth.

— Ein französisches Journal erzählt folgenden merkwürdigen Vorfall: Ein Pariser Bürger liebte seinen einzigen Sohn mit der zärtlichsten Hingebung und ward dafür durch ein musterhaftes Betragen desselben belohnt. Da kam die Conseription, und der Sohn sollte unter die Fahnen treten. In voller Verzweiflung versuchte der Vater alle Mittel, ihn von der Militärflicht zu befreien, und als keines half, nahm er sich selbst das Leben, weil — der einzige Sohn einer Witwe militärfrei ist.